

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 141

Bearbeiter: Julia Heß/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 141, Rn. X

BGH 2 StR 402/22 - Beschluss vom 22. November 2022 (LG Aachen)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Darstellung in den Urteilsgründen).

§ 63 StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 11. Juli 2022 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschuldigten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB ist wegen ihrer unbestimmten und grundsätzlich unbefristeten Dauer eine außerordentlich belastende Maßnahme, die einen besonders gravierenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt. Sie darf nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Unterzubringende bei Begehung der Anlasstat aufgrund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schulfähig war und die Tatbegehung auf diesem Zustand beruhte. Hierfür muss vom Tatgericht zunächst im Einzelnen dargelegt werden, wie sich die festgestellte, einem Merkmal von §§ 20, 21 StGB unterfallende Erkrankung in der jeweiligen Tatsituation auf die Einsichts- oder die Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat und warum die Anlasstaten auf den entsprechenden psychischen Zustand zurückzuführen sind (st. Rspr.; vgl. nur Senat, Beschluss vom 29. Mai 2012 - 2 StR 139/12, NStZ-RR 2012, 306, 307 mwN). Neben der sorgfältigen Prüfung der Anordnungs Voraussetzungen ist der Tatrichter auch verpflichtet, die wesentlichen Umstände in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen (st. Rspr.; vgl. nur Senat, Beschluss vom 23. Juni 2020 - 2 StR 43/20 Rn. 6; BGH, Beschluss vom 21. Oktober 2020 - 6 StR 331/20 Rn. 6 jeweils mwN).

Diesen Anforderungen wird das - sachverständig beratene - Landgericht nicht im vollen Umfang gerecht. Es hat ausgeführt, die Fähigkeit des an einer chronifizierten paranoidhalluzinatorischen Psychose erkrankten Beschuldigten, das Unrecht der Taten einzusehen, sei erhalten, seine Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, in allen Fällen aber aufgehoben gewesen. Demgegenüber hat der Sachverständige, dessen Einschätzung die Strafkammer folgt („keine Zweifel an der Richtigkeit“), ausgeführt, der Beschuldigte habe zu allen Tatzeitpunkten unter dem Einfluss psychotischen Erlebens gestanden, „wobei sein Hemmungsvermögen (...) erheblich vermindert war.“ Die insgesamt sehr knappen Urteilsgründe lassen weder erkennen, ob und gegebenenfalls warum die Strafkammer dem Sachverständigen insoweit nicht hat folgen wollen, noch wie sich der Widerspruch ansonsten auflöst.

Hierauf beruht das Urteil im vorliegenden Fall aber nicht, denn die Urteilsgründe belegen (noch hinreichend) die Annahme, dass der Beschuldigte an einem länger andauernden, nicht nur vorübergehenden Defekt leidet, der zumindest eine Verminderung der Schulfähigkeit im Sinne des § 21 StGB sicher begründet, und dass auch die weiteren Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 63 StGB vorliegen.